

Beschlussvorlage - VL-67/2022

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	21.02.2022
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	07.03.2022
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	06.04.2022
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Fremdenverkehr	06.04.2022
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	08.04.2022

Betr.:

Anfrage der SPD-Fraktion bzgl. Eigentumsverhältnisse in Windvorranggebieten

Sachdarstellung:

Bezüglich der vorliegenden Anfrage wurde eine Rechtsauskunft beim Hessischen Städte- und Gemeindebund eingeholt. Grundsätzlich begründet der § 50 Abs. 2 HGO ein Fragerecht der Gemeindevertretung mit entsprechender Beantwortungsverpflichtung seitens des Gemeindevorstandes. Eine Beschränkung dieser Auskunftspflicht sieht die Rechtsprechung indes, wenn das Auskunftsinteresse zu einem „Lahmlegen“ der Gemeindeverwaltung führen würde bzw. muss die Beantwortung der gestellten Frage in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen. Übermäßiger Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der konkreten Beantwortung einer einzelnen Frage sind nach Ansicht des VGH Mannheim nicht darstellbar. Die Beantwortung lang zurückliegender Fragen oder die Auswertung von Archiven über einen längeren Zeitraum hinweg ist der Gemeindeverwaltung demzufolge nicht zuzumuten. Zudem wird in der Entscheidung die Auffassung vertreten, dass Anfragen „ins Blaue hinein“ keine Auskunftspflicht des Gemeindevorstands auslöst.

Zur Beantwortung der vorliegenden Fragestellung müssten über den angefragten Zeitraum von 12 Jahren hinweg alle Kaufverträge, die die Gemeinde lediglich zur Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts von den Notaren erhält, überprüft und ausgewertet werden, ob diese Flächen innerhalb eines Windvorranggebietes liegen. Dies stellt einen erheblichen Zeitaufwand dar (geschätzt 3 Arbeitswochen), der zur Beantwortung der gestellten Frage nicht darstellbar ist.

Zudem ist die vollständige Beantwortung auch nicht möglich, da uns seitens der Notare aus Datenschutzgründen teilweise nur die im Kaufvertrag betreffenden Flächen ohne die Daten der Kaufvertragsparteien mitgeteilt werden. Hierauf besteht seitens der Gemeinde zur Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechtes kein Anspruch. Insofern kann in diesen Fällen die Frage nicht beantwortet werden.

Der Gemeindevorstand hat sich nochmals mit der Anfrage beschäftigt und empfiehlt, dass die Eigentumsverhältnisse in den Windvorranggebieten aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion über eine Selbstauskunft der Gemeindevertreter ermittelt werden soll.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass keine Auskunftspflicht der Gemeindevertreter besteht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Eigentumsverhältnisse in den Windvorranggebieten aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion über eine Selbstauskunft der Gemeindevertreter zu ermitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachbearbeiter
Anke Linnekugel